

Darlehenskasse–Reglement

Gültig ab 1. Juli 2006

I Grundsatz

Gestützt auf Art. 18 der Statuten führt die BAWO eine Darlehenskasse.

Mit der Darlehenskasse soll:

- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der BAWO Liegenschaften erreicht werden;
- den Mitgliedern Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- für die Genossenschaft und Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

Darlehen werden entgegengenommen von:

- Mitgliedern der BAWO

Mitglieder der BAWO müssen die auf sie fallenden Mitgliedschaftsanteile voll aus eigenen Mitteln einbezahlt haben. Die BAWO kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des bzw. der Begünstigten.

Bei Partner-Konti müssen beide Kontoinhaber die Mitgliedschaftsanteile vollständig aus eigenen Mitteln einbezahlt haben.

Die Mindesteinlage beträgt CHF 5000.-.

3 Einzahlungen

Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Postquittungen und Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Für jede Einlage wird eine Eingangsbestätigung versandt. Die BAWO kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken. Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.

4 Rückzahlungen

Die BAWO leistet auf Verlangen Auszahlung wie folgt:

- ohne Kündigung bis CHF 5'000.- pro Kalendermonat;
- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten CHF 20'000.-
- für grössere Beträge gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten
- Ausnahmsweise kann die BAWO Beiträge über 20'000 Franken sofort auszahlen, dies jedoch unter Zinsabzug für die fehlende Kündigungsfrist.

Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an den Kassier zu richten. Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin. Barbezüge sind nicht möglich.

Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der BAWO gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der obgenannten Kündigungsfristen. Die BAWO kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Die BAWO kann jederzeit Darlehensguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5 Verzinsung

Die Einlagen werden vom Tag nach dem Eintreffen der Zahlung bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst. Die BAWO setzt den Zinsfuß fest. Er orientiert sich am Zinssatz für 5-jährige Kassenobligationen der St. Galler Kantonalbank. Der aktuelle Zins kann jeweils bei der Geschäftsstelle erfragt werden. Der Zins wird per 31. Dezember auf die Post- oder Bankkontoverbindung des Mitgliedes ausbezahlt unter Abzug der Verrechnungssteuer.

6 Kontoauszug

Dem bzw. der Kontoinhaber/in wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Auszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskonti haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8 Weitere Bestimmungen

Durch den bzw. die Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Dieser Widerruf kann erfolgen durch:

- den bzw. die Kontoinhaber/in
- den gesetzlichen Vertreter resp. die gesetzliche Vertreterin
- den bzw. die Rechtsnachfolger/in.

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Kassier oder die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird von den Revisoren der Genossenschaft durchgeführt. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem bzw. der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand der BAWO am 1. Juli 2006 in Kraft.

St. Gallen, 19. Juni 2006

BAWO-Vorstand

Präsident: Daniel Trochsler

Kassier: Martin Hersche